

Anordnungen zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 9. Oktober 1918.

Die Anordnungen zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 21. Oktober 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916 S. 379, 1917 S. 406) gelten auch für Erzeugnisse des Betriebsjahrs 1918/19 und der folgenden Betriebsjahre mit der Maßgabe, daß vom 1. Oktober 1918 ab getrocknete Schnitzel höchstens 12 vom Hundert Wasser enthalten dürfen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 der Anordnungen).

Berlin, den 9. Oktober 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung: von Braun.

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung, betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungs- ordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. September 1918 auf Grund des § 1242 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 17. Oktober 1916 ab

1. für die festangestellten und in Ausbildung für den Beruf auf Kündigung angestellten Lehrkräfte und die anderen Festangestellten der Ostpreussischen Blindenunterrichtsanstalt in Königsberg i. Pr., wenn ihnen vermöge der Angliederung dieser Anstalt an die Provinzial-Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkasse der Provinz Ostpreußen Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist,
2. für Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung dieser Art Ruhegehalt, Bartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung in dem zu Ziffer 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 5. Oktober 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Wuermeling.
